№ 



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 8. August 1857.

(Betrifft den Verkehr mit Röthewurzeln oder gemahlener Röthe in der Stadt Breslau.) Die in dem Kreisblatt No. 40, S. 211 enthaltene Bekanntmachung vom 2. Oktober 1855 betreffend den Verkehr mit roher oder gedörrter Röthe oder der gemahlenen Röthe in der Stadt Breslau, ist nach einem von der Königl. Regierung unterm 11. d. M. mir mitgetheilten Rescripte der Königlichen Ministerien für Handel und Gewerbe und der Finanzen dahin modifizirt worden, daß Röthehändler und Produzenten, Mäkler und Kommissionaire, welche diese Artikel in Breslau zum Verkauf stellen oder als Verkaufs-Vermittler daselbst auftreten, von nun an Gewerbesteuerscheine als zum stehenden Handel fürs platte Land und für die Stadt Breslau nicht weiter zu extrahiren haben, auch die Ertheilung besonderer polizeilicher Conzessionen nicht mehr erforderlich sei. Es ist vielmehr die Bestimmung getroffen worden, daß diejenigen Personen, welche in der bisher üblichen Art gewerbsweise den Ankauf der rohen oder gedörrten Röthewurzeln oder der gemahlenen Röthe zwischen den Produzenten und den Handeltreibenden Breslau's vermitteln, gemäß des Hausirregulativs vom 28. April 1824 Hausirgewerbescheine zur Vermittelung von Kaufgeschäften lösen müssen.

Indem ich diese hohe Bestimmung hierdurch bekannt mache, fordere ich die betreffenden Orts-Gerichte auf, für die Gewerbetreibenden oben gedachter Art die nöthigen Anträge auf Ertheilung von Hausirgewerbescheinen hierher einzureichen.

Breslau den 29. Juli 1857.

Der Volks-Kalender pro 1858 kann gegen Einzahlung des Betrages von
7 Sgr. für 1 Exemplar mit Papier durchschossen und
6 Sgr. für 1 gewöhnliches Exemplar
wieder in meinem Bureau bestellt werden, und erfolgt demnächst die pünktliche Verabfolgung.

Der Volks-Kalender ist in den Vorjahren schon mehrfach von den Kreisbewohnern angeschafft worden, und wünsche ich für das kommende Jahr nur eine noch größere Betheiligung, da jeder Käufer des Kalenders seinen Beitrag zur Unterstützung unserer vaterländischen Veteranen beiträgt.

Es würde mir lieb sein, wenn die Dorfgerichte bis zum 1. Oktober mich die Anzahl der in den Gemeinden gewünschten Kalender, mit Einzahlung des Betrages wissen ließen, und kann ich die Entnahme des Kalenders, seines reichen und interessanten Inhaltes wegen, nur empfehlen.

Breslau den 3. August 1857.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. a) Der Knabe Karl Gutschke geboren und wohnhaft zu Reußendorf Kreis Waldenburg, 12 Jahr alt.

b) Der Knabe Joseph Zorn geboren zu Wilxen Kreis Neumarkt, wohnhaft zu Herrnprotsch hiesigen Kreises, 13 Jahr alt; beide sind aus dem Rettungshause zu Steinseifersdorf Kreis Reichenbach entwichen.

2. Die Ortsarmen-Kinder Knaben August und Alois Drescher aus Probotschine; sollten beide Knaben, oder einer derselben in einer der Gemeinden des Landkreises betroffen werden, so ist deren Verhaftung und sofortiger Transport nach Probotschine zu veranlassen, hierher aber baldige Anzeige zu machen.

3. Die unverehelichte Maria Bräuer, zuletzt in Neudorf Comm. wohnhaft.

4. Der Knabe Karl Gräupner von Breslau, Schüler der Armenhausschule, und hartnäckiger Vagabonde der sich im Kreise vagabondirend umhertreibt; sämmtliche Ortsbehörden des Kreises werden hiermit angewiesen auf denselben zu vigiliren und falls er im Kreise betroffen wird, festzunehmen und per Transport dem hiesigen Armenhause zuzuführen.

Breslau den 5. August 1857.

(Angehaltenes taubstummes Mädchen.) Am 27. April c. wurde im Kreisdorfe Schimmerau ein taubstummes Mädchen aufgegriffen, deren Gehörigkeitsort bis jetzt, da sie sich nicht genügend verständlich zu machen vermag, nicht ermittelt werden konnte. Das Mädchen ist circa 12 Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare und war bei ihrer Einlieferung mit alten Lumpen bekleidet. Bei einer mit derselben im Taubstummen-Institut zu Breslau vorgenommenen Prüfung hat sich nur ergeben, daß das Mädchen jedenfalls vom Dorfe stammt, und zwar aus einer Waldgegend, denn die hier lebenden Thiere und Insekten übten einen mächtigen Eindruck auf dasselbe aus. Die Beschauung der Handwerker ließ das Mädchen unberührt nur das Schmieden und Tengeln der Sense und das Wäschewaschen zogen ihre Aufmerksamkeit an, vor allen andern Dingen aber ein Bild einer gewöhnlichen Wiege. Jede Darstellung eines hohen Gebäudes war für sie eine Kirche. Dabei zeigte sie ganz verständlich, daß man darin bete und machte das Zeichen des Kreuzes in griechischer Form, wie solches die Katholiken slavischer Abkunft zu thun pflegen. Wenn das Mädchen auch angiebt, Geschwister zu Hause zu haben, so war es doch nicht möglich derselben die Angabe der Beschäftigung ihrer Eltern abzulocken.

Das Königliche Landrathsamt ersuche ich ergebenst bei Ermittelung des Gehörigkeitsortes des Mädchens und deren Angehörigen geneigtest mit zu wirken und mir über das Resultat bald gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Trebnitz den 29. Juli 1857. Der Königliche Landrath.

Vorstehende Mittheilung bringe ich zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden des Kreises, und erwarte baldige Nachricht, falls das taubstumme Mädchen dem hiesigen Kreise angehören sollte.

Breslau den 4. August 1857. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Der Freigutsbesitzer Herr Nährich zu Puschkowa hiesigen Kreises, beabsichtigt in seiner daselbst befindlichen Zuckerfabrik zwei Dampfkessel aufzustellen, was in Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwanige Einsprüche gegen Ausführung dieses Projects binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Breslau den 30. Juli 1857. Königliches Rent-Amt als Orts-Polizei-Behörde.

(Bekanntmachung.) Die Direction der Rübenzuckerfabrik zu Groß Mochbern hiesigen Kreises beabsichtigt zu dem in der Fabrik bereits vorhandenen, einen neuen Dampfkessel aufzustellen.

Indem wir dies in Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwanige Einsprüche gegen Ausführung dieses Projects binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Breslau den 1. August 1857. Königliches Rent-Amt als Orts-Polizei-Behörde.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.